

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der maze GmbH, Sandforter Straße 65, 49086 Osnabrück
(nachfolgend „maze GmbH“ genannt).

§1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Sälen, Räumen und Freiflächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen. Die von der maze GmbH geschlossenen Verträge erfolgen stets auf Basis der nachfolgenden AGB.

(2) Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen, gegenüber Firmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn die maze GmbH sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§2 Vertragsschluss

(1) Alle Verträge mit der maze GmbH bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die maze GmbH übersendet zu diesem Zweck eine noch nicht unterschriebene Ausfertigung des Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Kunden. Der Kunde unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie an die maze GmbH zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch die maze GmbH und deren Zusendung an den Kunden erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.

(2) Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen mündlich beauftragt, erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung durch die maze GmbH. Das Schriftformerfordernis bei Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag gilt im Übrigen als eingehalten, wenn Dokumente mittels E-Mail oder per sonstiger Messenger Plattform übermittelt und bestätigt werden. Die Lieferung, der Aufbau sowie der einwandfreie Zustand von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen werden in der Regel durch einen Lieferschein bestätigt.

(3) Aus einer Reservierungsoption für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden, es sei denn, die maze GmbH hat sich in der Bestätigung der Vorreservierung/Optionierung ausdrücklich anderweitig verpflichtet. Der Kunde und die maze GmbH verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

§3 Vertragspartner

(1) Vertragspartner sind die maze GmbH und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der maze GmbH bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

- (2) Wird im Vertrag neben dem Kunden kein Dritter als Veranstalter benannt, hat der Kunde alle Pflichten, die dem Veranstalter nach Maßgabe und nach dem Wortlaut dieser Geschäftsbedingungen obliegen, umzusetzen.
- (3) Die (un-) entgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Versammlungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die maze GmbH. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.
- (4) Der Veranstalter hat die maze GmbH auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich und schriftlich zu benennen.
- (5) Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen können.

§ 4 Vertragsgegenstand

- (1) Die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Räumen, Studios oder Freiflächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag.
- (2) Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die maze GmbH. Der Kunde verpflichtet sich, die maze GmbH über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (3) Veränderungen an den überlassenen Veranstaltungsflächen, Räumen, Studios oder Freiflächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der maze GmbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.
- (4) Der genaue Leistungsumfang ergibt sich grundsätzlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung, welcher der Kunde durch die maze GmbH erhält.

§ 5 Nutzung

- (1) Mit Überlassung der Veranstaltungsflächen, Räumen, Studios oder Freiflächen ist der Veranstalter auf Verlangen der maze GmbH verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen.
- (2) Verlangt die maze GmbH vom Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der maze GmbH unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig am Folgetag zum vereinbarten Zeitpunkt

in einem geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Hälfte des Nutzungsentgelts zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

(4) Jegliche Tür des Gebäudes, welche nach Außen führt, muss stets geschlossen sein. Bei dem Verstoß dieser Regelung und dem Erfordernis einer Schließung der offenen Tür durch einen externen Schließdienst, wird dem Mieter eine Anfahrtspauschale von €100,- in Rechnung gestellt.

(5) Das Mitführen von Hunden ohne vorherige Absprache und Einverständniserklärung der maze GmbH ist untersagt.

§ 6 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

(1) Das Nutzungsentgelt für Veranstaltungsflächen, Räumen, Studios oder Freiflächen schließt Heizung (nicht bei Freiflächen), Lüftung, Klimaanlage, allgemeine fest installierte Haus- und Raumbelichtung, sowie eine vorherige Reinigung des Objekts als Grundreinigung ein, soweit im Vertrag oder in der Leistungsübersicht zum Vertrag nichts anderes vermerkt ist. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die ggf. notwendige Bestellung von Fachkräften in den Bereichen Produktion und Service sowie Brandsicherheitswachen, Einlass- und Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst sowie eine Zwischen- oder Endreinigung sind gesondert zu vergüten.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass bei unverhältnismäßiger Verschmutzung eine Reinigungspauschale von brutto 500,00 EUR fällig wird. Nicht umfasst von dieser Pauschale sind eventuell entstehende zusätzliche Ansprüche wegen der Zerstörung, Beschädigung oder verstärkten Abnutzung von Gegenständen.

(3) Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Anzahlungen.

(4) Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug behält sich die maze GmbH vor, Verzugszinsen und Mahngebühren geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen bei Unternehmen 8% Punkte und bei Privatpersonen 5% Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der maze GmbH vorbehalten.

Für den Bereich der sog. „Esport Bootcamps“ hat der Kunde spätestens beim Check-Out einen Überweisungsbeleg vorzulegen oder zahlt vor Ort bargeldlos.

(5) Zusätzlich durch die maze GmbH erbrachte Leistungen gelten grundsätzlich honorarpflichtig und werden nach Zeitaufwand abgerechnet.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

(1) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der maze GmbH bedürfen der Einwilligung durch selbige. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch die maze GmbH entgeltlich übernommen werden. Die maze GmbH ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht. Weiterhin ist die maze GmbH berechtigt, die Veranstaltung des Kunden als Referenzprojekt anzuführen, soweit dieser nicht schriftlich widerspricht.

(2) Der Kunde hält die maze GmbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

(3) Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Kunden zum Schadenersatz.

(4) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter zu Stande kommt und nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der maze GmbH.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die maze GmbH die Veranstaltung durchführt.

§ 8 GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Die maze GmbH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die maze GmbH eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden verlangen.

§ 9 Herstellung von Ton-, Ton-/Bild- und Bildaufnahmen

(1) Bild- und Tonaufnahmen, sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten, sowie der schriftlichen Zustimmung durch die maze GmbH. Die maze GmbH ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

(2) Die maze GmbH hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen als Eigenwerbung anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

§ 10 Meldepflichten

(1) Der Kunde hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen sowie ggf. erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen AGB oder im Vertrag anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

(2) Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsgesetze, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

(3) Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Kunden zu entrichten. Die ggf. auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

(4) Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss der maze GmbH spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn in Schriftform mitgeteilt werden; spätestens fünf Tage bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um 5%. Die Änderung bedarf ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung der maze GmbH. Bei der Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die maze GmbH berechtigt, die im Vertrag vereinbarten Preise auf die veränderte Personenzahl anzupassen und die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der ggf. abweichenden Raummiete, zu tauschen. Es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist. Gleiches gilt für die Teilnehmerzahl der sog. „Esport Bootcamps“.

(5) Verschieben sich die im Vertrag vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung ohne vorherige Kenntnis und schriftlicher Zustimmung der maze GmbH, so ist diese dazu berechtigt, zusätzliche Kosten zu erheben, die sich dabei an den tatsächlichen Mehrkosten orientieren.

§11 Bewirtschaftung, Merchandising

(1) Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Veranstaltungsfläche einschließlich der zugehörigen Freiflächen und Nebenräume steht der maze GmbH und den ggf. mit der maze GmbH vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Veranstalter ist ohne vorherige Zustimmung durch die maze GmbH nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen.

(2) Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der maze GmbH, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Kamerateams, etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch die maze GmbH können prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, von der maze GmbH verlangt werden.

§12 Garderobe

(1) Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe, insbesondere für Mäntel, Anoraks große Taschen oder Rucksäcke und Schirme. Die Abgabe der Garderobe in der maze GmbH ist für Besucher gebührenfrei.

(2) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt ausschließlich durch die maze GmbH. Die maze GmbH trifft die Entscheidung, in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Anzahl des benötigten Personals richtet sich nach den Besucherzahlen, der Jahreszeit und den Wetterbedingungen. Die Personalkosten für Garderobenpersonal sind der Leistungsübersicht zu entnehmen. Abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand.

(3) Ist durch die maze GmbH keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Kunde gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird.

(4) Der Kunde trägt in jedem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 13 Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die maze GmbH verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

§ 14 Einlass und Ordnungsdienstpersonal

(1) Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, dass mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung umfassend vertraut ist. Die maze GmbH stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden.

(2) Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

§ 15 Veranstaltungstechnik

Soweit die im Gebäude vorhandenen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Veranstaltungen genutzt werden sollen, ist dies durch den Kunden rechtzeitig bei der maze GmbH anzuzeigen. Die Veranstaltungstechnik ist ausschließlich durch hauseigene Fachkräfte für Veranstaltungstechnik zu bedienen. Diese werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 16 Nutzung eigener elektrischer Geräte

(1) Das Mitbringen und Verwenden eigener elektrischer Geräte (z.B. Tastaturen, Monitore, Kopfhörer, Ladegeräte, Netzteile, Mehrfachsteckdosen, Küchengeräte oder sonstige elektrische Betriebsmittel) erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Anschluss eigener elektrischer Geräte an die Stromversorgung oder sonstige technische Infrastruktur der maze GmbH ist nur zulässig, sofern die Geräte sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

(3) Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch den Anschluss, den Betrieb oder die Nutzung eigener elektrischer Geräte durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder Besucher verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Schäden durch Kurzschluss, Überlastung, Brandentwicklung, Überspannung oder sonstige Störungen an Einrichtungen, technischen Anlagen oder sonstigem Eigentum der maze GmbH oder Dritter.

(4) Die maze GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust an vom Kunden, Gästen oder Besuchern mitgebrachten Geräten oder Gegenständen, sofern die maze GmbH diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(5) Die maze GmbH ist berechtigt, den Anschluss oder Betrieb eigener Geräte jederzeit zu untersagen oder zu unterbrechen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist oder eine Gefährdung von Personen, Gebäudeteilen oder technischen Anlagen zu befürchten ist.

§ 17 Haftung des Kunden

- (1) Der Kunde haftet gegenüber der maze GmbH für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind.
- (2) Der Kunde stellt die maze GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Mitarbeiter der maze GmbH als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet für die Veranstaltung (welche nicht im Rahmen eines „Esport Bootcamps“ stattfindet) eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für
- Personen- & Sachschäden in Höhe von mindestens 2 Mio. Euro (zwei Millionen Euro),
 - Vermögensschäden in Höhe von mindestens 500.000,- Euro (fünfhunderttausend Euro),
 - Mietsachschäden von mindestens 500.000,- Euro (fünfhunderttausend Euro) an unbeweglichen Sachen und 50.000,- Euro (fünfzigtausend Euro) an beweglichen Sachen abzuschließen und der maze GmbH gegenüber auf Anforderung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen.

§ 18 Haftung der maze GmbH

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung der maze GmbH auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Veranstaltungsflächen, Räume und Außenbereiche ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der maze GmbH die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung schriftlich angezeigt worden ist.
- (3) Die Haftung der maze GmbH für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
- (4) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der maze GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- (5) Die maze GmbH haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der maze GmbH, haftet diese nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
- (6) Die maze GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust/Beschädigung der vom Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit sie keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch die maze GmbH gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.
- (7) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der maze GmbH.

(8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§19 Wegfall der Nutzung

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der maze GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist der Kunde verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten:

Bei Absage von

- bis zu 12 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 10%
- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25%
- bis zu 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50%
- bis zu 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75%
- danach 100%

(2) Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung bzw. „Esport Bootcamps“.

(3) Jede Absage des Veranstalters bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der maze GmbH eingegangen sein.

(4) Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass der maze GmbH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der maze GmbH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

(5) Abweichend von §18 Nr. 1 gelten für den Fall der Absage von sog. „Esport Bootcamps“ seitens des Kunden nachstehende Stornierungsbedingungen:

- bis zu 60 Tage vor Beginn des „Esport Bootcamps“ ist eine Stornierung kostenfrei.
- bis zu 30 Tage vor Beginn des „Esport Bootcamps“ 50% der vereinbarten Bruttogesamtsumme.
- ab 29 Tage vor Beginn des „Esport Bootcamps“ 100% der vereinbarten Bruttogesamtsumme.

§20 Rücktritt, Kündigung

(1) Die maze GmbH ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige- und Mitteilungspflichten (Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung)
- Wesentliche Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

(2) Macht die maze GmbH vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 21 Höhere Gewalt

- (1) Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die maze GmbH für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.
- (2) Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 22 Hausrecht

- (1) Dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht neben der maze GmbH zu. Sie sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.
- (2) Der maze GmbH und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.
- (3) Den von der maze GmbH beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 23 Abbruch von Veranstaltungen

- (1) Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die maze GmbH vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen.
- (2) Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die maze GmbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 24 Hausordnung

- (1) Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern und Gästen während ihres Aufenthalts in den Räumlichkeiten der maze GmbH. Der Aufenthalt ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters sowie den Teilnehmern von „Esport Bootcamps“ gestattet.
- (2) Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten der maze GmbH verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- (3) Alle Einrichtungen und entliehenen Gegenstände beispielsweise Peripherie, Computer, Betten, Tische und Stühle der maze GmbH sind pfleglich und schonend zu benutzen.

(4) Innerhalb der Räumlichkeiten der maze GmbH hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. In den Räumlichkeiten der maze GmbH besteht Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Sälen und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden.

(5) Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Räumlichkeiten der maze GmbH sofort zu verlassen. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie bspw. Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

(6) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe einschließlich eventuell mitgeführter Schirme.

(7) Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.

(8) Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke, Speisen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

(9) Recht am eigenen Bild:

Werden durch Mitarbeiter der maze GmbH, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden. Lautstärke bei Musikveranstaltungen: die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit großer Lautstärke zu rechnen ist, stellen den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

(10) Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten der maze GmbH durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück.
- (2) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. § 22 Abbruch von Veranstaltungen.